

Stellungnahme der Monitoring-Stelle (31. März 2011) Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II)

Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund

I) Vorbemerkungen

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle), eingerichtet im unabhängigen Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin, hat gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, die Konvention)¹ den Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Konvention zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland konstruktiv wie kritisch zu begleiten.² Sie betreibt ein Monitoring hinsichtlich ihrer Umsetzung ganz überwiegend in Bezug auf die strukturelle Ebene.³

Die Monitoring-Stelle misst der Einhaltung und Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung in den Ländern eine große Bedeutung zu. Das Recht auf Bildung als Menschenrecht zu verwirklichen ist zentral für die Verwirklichung anderer Menschenrechte; dies trifft auch für das gemeinsame Lernen von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen zu.

Das Recht auf inklusive Bildung im Sinne der Konvention ist als individuelles Recht ausgestaltet. Dieses Recht setzt sowohl für den schrittweisen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems als auch für den Zugang zu diesem Bildungssystem im Einzelfall verbindliche Maßstäbe.

¹ Siehe das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. 2008 II, S. 1419 ff.

² Siehe UN-BRK: Artikel 33 Absatz 2.

³ Siehe dazu Valentin Aichele (2010): Monitoring - ein unverzichtbarer Beitrag zur staatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Positionen_Juni_2010_barrierefrei.pdf (aufgerufen am 20.03.2011). Nur ausnahmsweise wendet sich die Monitoring-Stelle dem Einzelfall zu, wenn dieser Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Einhaltung und Umsetzung der Konvention aufwirft.

II) Hintergrund

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt die Bundesrepublik, im Bildungsbereich insbesondere die Länder, vor große Aufgaben: In Anerkennung des Menschenrechts auf inklusive Bildung formuliert Artikel 24 UN-BRK, dass keine Person aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden darf, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben sollen und dass angemessene Vorkehrungen im Einzelfall getroffen werden müssen.

Um das Recht auf Bildung einzulösen, wurde mit der UN-BRK die Entscheidung getroffen, dass inklusive Bildung im Sinne des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Kinder strukturell zu gewährleisten ist. Ein inklusives Bildungssystem, in dem behinderte und nicht behinderte Menschen gemeinsam lernen, kann am besten die Achtung der menschlichen Vielfalt stärken, die Würde und das Selbstwertgefühl von Menschen mit Behinderungen voll zur Entfaltung bringen und zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigen.

Deutschland hat infolge des Inkrafttretens der Konvention geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein inklusives Bildungssystem zügig aufzubauen (progressive Verwirklichung).⁴ Außerdem sind die staatlichen Organe verpflichtet, bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die **schon heute** im Einzelfall den Zugang zu einer allgemeinen Bildungseinrichtung sichern und einen diskriminierenden Ausschluss verhindern. Kinder und Jugendliche haben gemäß der Konvention den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu einem sinnvollen Bildungsangebot an einer wohnortnahen Regelschule.⁵

Es sind entschlossene systematische Anstrengungen notwendig, um die schulische Segregation in den Ländern mit einem Maßnahmenbündel strukturell zu überwinden und überdies schon jetzt jede diskriminierende Ausgrenzung behinderter Personen aus dem Regelschulsystem zu verhindern.

⁴ Siehe die thematische Studie des UN Hochkommissariats für Menschenrechte, UN Doc A/HRC/10/48 vom 26.01.2009, Ziff. 21ff.; Valentin Aichele (2010): Behinderung und Menschenrechte: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: APuZ 23, S. 13-19, 17 f.

⁵ So Eibe Riedel (2010): Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam lernen, gemeinsam leben Nordrhein-Westfalen (LAG GL), Mannheim / Genf.

III) Die Entwicklungen in den Ländern und der Kultusministerkonferenz

Vor diesem Hintergrund haben die Länder, auch im Zusammenhang mit der Kultusministerkonferenz (KMK), den programmatischen Impuls der UN-Behindertenrechtskonvention im Ansatz aufgegriffen.

1) Die Länder

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention am 26.03.2009 stellte sich die Ausgangslage der Länder hinsichtlich des Aufbaus eines inklusiven Bildungssystems sehr unterschiedlich dar: Stadtstaaten (Hamburg, Bremen) und einzelne Städte (beispielsweise Frankfurt am Main, Saarbrücken, Berlin-West) hatten in den Jahrzehnten zuvor Erfahrungen mit integrativer Bildung gesammelt und entsprechende Strukturen entwickelt; unter den Flächenstaaten galt Schleswig-Holstein allein wegen seiner hohen Integrationsquote als führend.

Heute, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention, besuchen im Bundesdurchschnitt mehr als vier Fünftel der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, die der Staat sonderpädagogisch fördern⁶ möchte, nicht allgemeine Bildungseinrichtungen, sondern Sondereinrichtungen (Sonderschule oder Förderschule) - teilweise auch gegen ihren Willen oder gegen den Willen der Eltern.⁷ Die zahlenmäßige Exklusionsquote von Menschen mit Behinderungen in Primar- und Sekundarstufe variiert je nach Bundesland zwischen 58 Prozent und 93 Prozent.⁸ Diese Zahlen enthalten Unschärfen, weil sich die Länder bislang nicht auf einheitliche Prämissen der Berechnung geeinigt haben.

In einigen Ländern sind seit Inkrafttreten wichtige Entwicklungen eingeleitet worden. Vereinzelt wurden die Weichen für gemeinsamen Unterricht - in der Tendenz zunächst für den Primarbereich (so Bremen, Rheinland-Pfalz) - gestellt und die Praxis nach diesem Ansatz ausgerichtet. Erfreulich sind beispielsweise auch Programme zur Fort- und Weiterbildung für die allgemeine Pädagogik. Vereinzelt wurden der erforderliche Rechtsrahmen für den Aufbau eines inklusiven Systems geschaffen (Bremen), an der Konvention orientierte Rechtsanpassungen vorgenommen (Hamburg, Schleswig-Holstein) oder Konzepte erstellt (so Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) oder unabhängig von einer Schulrechtsreform regionale Arbeitsprozesse organisiert (Baden-Württemberg). Ein

⁶ Es besteht keine konzeptionelle Übereinstimmung zwischen der Feststellung „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ und dem Vorliegen einer „Behinderung“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Aus der Sicht der Konvention ist für eine Behinderung entscheidend, dass die betroffene Person eine langfristige Beeinträchtigung hat, durch die sie in der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten schwer überwindbaren Barrieren stößt und deshalb in der Ausübung ihrer Menschenrechte vergleichsweise eingeschränkt ist als nichtbehinderte Menschen.

⁷ Siehe hierzu Klaus Klemm (2010): Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Status Quo und die Herausforderungen inklusiver Bildung in Deutschland, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 13 ff.

⁸ Siehe ebenda, S. 34.

Bundesland hat den „Ressourcenvorbehalt“ abgeschafft (Hamburg). Die positiven Aspekte betreffen allerdings selten alle Handlungsebenen zugleich.

An dieser Stelle besteht kein Raum, eine umfassende oder vergleichende Darstellung vorzunehmen oder eine Entwicklung im Detail zu bewerten. Auffällig ist allerdings: Beim Vergleich der Länder lässt sich eine stark variierende Entschlossenheit bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung beobachten.⁹ Beunruhigend sind die Zeichen aus einem Bundesland (Sachsen), das sich im Schulbereich dem Auftrag aus der Konvention weitgehend verschließt.¹⁰

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems hat einige Hürden zu nehmen. Die Hindernisse können an dieser Stelle nur skizziert werden. In den letzten Jahrzehnten hat sich die schulische Segregation trotz punktueller Integrationsbemühungen stark verfestigt.

Neben der örtlichen Aussonderung manifestiert sich die schulische Segregation beispielsweise bereits bei der Ausbildung der Lehrkräfte (allgemeine Pädagogik hier, Sonderpädagogik dort) oder in der inadäquaten Ausstattung der Regelschulen in Bezug auf Barrierefreiheit von Räumlichkeiten, Sachmitteln und Diensten. Auf der rechtlichen Ebene zeigt sich Segregation im Sonderstatus „Förderschüler/in“ oder etwa auch im Haushaltsrecht.

Mehr als ein atmosphärisches Hindernis ist die verbreitete Vorstellung, behinderte Menschen seien nur in Sondereinrichtungen gut aufgehoben; sie seien grundsätzlich nicht beschulbar oder sie störten immer nur den Unterricht. So ist noch zu wenig im allgemeinen Bewusstsein verankert, dass sich mit „Inklusion“ eine hoch anspruchsvolle pädagogische, am einzelnen - auch dem nicht behinderten - Menschen und gleichzeitig der heterogenen Gesamtgruppe ausgerichtete Praxis verbindet und ein inklusives System den höchsten Qualitätsstandards genügen muss. Das genaue Begriffsverständnis für Inklusion ist noch zu befördern. Gerade wegen der Abgrenzung zu Integration ist Inklusion nicht inflationär, sondern präzise und umsichtig als qualitativer Begriff zu gebrauchen.¹¹

⁹ Siehe dazu als Überblick die von dem Sekretariat der KMK herausgegebene tabellarische Übersicht „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK). Überblick über die Entwicklungen in den Ländern seit der Unterzeichnung des Übereinkommens durch Deutschland“ (II A/Sc -2134-4) vom 11.10.2010.

¹⁰ Siehe den Brief des Staatsministers „An die Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Förderschulen im Freistaat Sachsen“ vom 08. November 2010, in dem der Minister ausführt, das „sächsische Bildungssystem ist ein inklusives“. In unabhängigen Studien wird dagegen eine Exklusionsquote von 83,6 Prozent angegeben (siehe Klemm 2010, S. 34).

¹¹ Inklusion ist ein qualitativer Begriff, der hohe Anforderungen in Bezug auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse formuliert und diesen Anforderungen nunmehr im Lichte der BRK eine menschenrechtliche Dimension verschafft. Es geht demnach nicht nur darum, auch für behinderte Menschen Raum zu schaffen (Integration), sondern staatliche und gesellschaftliche Strukturen und Prozesse so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen - gerade auch von Menschen mit Behinderungen - von vorneherein gerecht werden. Inklusion in Verbindung mit den einzelnen Rechten der Konvention ist darauf ausgerichtet, gesellschaftliche Strukturen grundsätzlich so zu verändern, dass die gesellschaftliche Partizipation für Menschen mit Behinderungen systemisch

Durchaus vorhandene gute Erfahrungen in Deutschland sind wenig bekannt, die positiven Beispiele aus anderen Ländern werden zu wenig zur Kenntnis genommen.¹² Die Wirk- und Überzeugungskraft der Konvention wäre größer, wenn alle wüssten, dass Inklusion - anders als meist vermutet - sehr gut erprobt ist. Zu wenig Beachtung finden wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht nur zeigen, dass Inklusion gelingt, sondern auch, dass der Unterricht heterogener Gruppen für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen elementare Anreize für individuelles Lernen schafft. Gegenseitiger Respekt, das Ergebnis einer erfolgreichen Pädagogik der Vielfalt, kann gerade in inklusiven Settings erlebt und gelernt werden.

Die Furcht, einzelne Länder könnten „Inklusion“ als Vorwand für Einsparungen nehmen, schwächt die gesellschaftliche und fachliche Unterstützung für das Projekt inklusive Bildung und insbesondere die Bereitschaft von Eltern, ihre behinderten Kinder an Regelschulen anzumelden.

Abschreckende Beispiele der versuchten „Integration“ machen die Runde, die nichts mit Inklusion zu tun haben, aber mit dem Begriff der Inklusion in Verbindung gebracht werden. Die Kämpfe zahlreicher Eltern, die mit Behörden, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern nicht behinderter Kinder und Jugendlicher immer noch erklären müssen, warum sie ihr Kind in die Regelschule geben möchten, sind ermüdend.

Eine ganz besondere Schwierigkeit der derzeitigen Umsetzungsphase besteht bezüglich der gerichtlichen Praxis:

Die Erfolgsaussichten für die gerichtliche Durchsetzung des völkerrechtlich anerkannten Menschenrechts sind mit Ungewissheiten verbunden. Fragwürdige Entscheidungen wie die des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12.11.2009¹³, der die UN-Behindertenrechtskonvention nicht richtig dargestellt und ihre Bedeutung und Tragweite nicht angemessen gewürdigt hat, entfalten eine problematische Präzedenzwirkung für andere Verfahren.¹⁴ Hierzu hat sich die Monitoring-Stelle in einer Stellungnahme bereits geäußert.¹⁵ Entscheidend ist, dass

und präventiv bedacht und die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung ihrer fundamentalen Rechte gesichert ist - ohne gesellschaftliche strukturelle Behinderungen, ohne Segregation, ohne Diskriminierung, ohne Ausgrenzungen. Der Lackmus-Test eines inklusiven Systems besteht darin, auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf mit einzubeziehen.

¹² Siehe zum Beispiel die Ausführungen zu Italien und Finnland in Jutta Schöler / Kerstin Merz-Atalik / Carmen Dorrance (2010): Auf dem Weg zur Schule für alle? Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich: Vergleich ausgewählter europäischer Länder und Empfehlungen für inklusive Bildung in Bayern, München, S. 13-24.

¹³ Beschluss des Hessischen VGH vom 12.11.2009, 7 B 2763/09.

¹⁴ Zum Beispiel Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vom 16.09.2010, 2 ME 278/10.

¹⁵ Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2011): Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung und ihre Bedeutung für behördliche Verfahren und deren gerichtliche Überprüfung, insbesondere ihre Anforderungen im Bereich des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Stellungnahmen/stellungnahme_der_monitoring_stelle_zun_behindertenrechtskonvention_z

Behörden und Gerichte die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Lichte der UN-Konvention menschenrechtskonform auslegen und zur Anwendung bringen.

Nicht zuletzt besteht in der politischen Diskussion eine gewisse Gefahr, das Anliegen der Konvention, nämlich das allgemeine Schulsystem auch für Menschen mit Behinderungen umfassend zu öffnen und schulische Segregation zu überwinden, an falscher Stelle mit der „Schulstrukturfrage“ zu vermengen. Denn die Konvention gibt keine Antwort auf die Zwei- beziehungsweise Dreigliedrigkeit der allgemeinen Schule, sondern stellt das Sonderschulwesen für behinderte Menschen als segregierendes System grundsätzlich und unabhängig davon in Frage.

Es trifft auf alle Länder zu, dass weiterhin enorme strukturelle Anstrengungen auf allen Handlungsebenen erforderlich sind, um die UN-Behindertenrechtskonvention mittel- und langfristige erfolgreich umzusetzen und überdies kurzfristig das individuelle Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem sinnvollen wohnortnahen Bildungsangebot an einer Regelschule praktisch einzulösen.

2) Die Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat im Jahr 2008 begonnen, ihre unverbindlichen Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994¹⁶ weiterzuentwickeln. Nach dem Inkrafttreten der UN-BRK hat sie zunächst ein Diskussionspapier zu Recht und Pädagogik vorgelegt. Dieses Papier wurde auf der KMK-Fachtagung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Juni 2010 in Bremen diskutiert. Anschließend wurde das Papier am 18.11.2010 von der Kultusministerkonferenz per Beschluss angenommen.¹⁷ Schließlich hat die KMK im März 2011 einen Entwurf für Empfehlungen zur inklusiven Bildung mit dem Titel „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Schulen“ veröffentlicht und bis zum 31.03.2011 öffentlich zur Stellungnahme eingeladen.¹⁸

[ur Stellung der behindertenrechtskonvention innerhalb der dt rechtsordnung.pdf](#) (abgerufen am 20.03.2011).

¹⁶ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994, <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2000/sopae94.pdf> (abgerufen am 28.3.2011).

¹⁷ „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung“, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtskonvention.pdf (abgerufen am 20.03.2011).

¹⁸ KMK-Entwurfspapier (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, veröffentlicht auf <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Anhoerungstext-Entwurf-2010-12-03-205-AK.pdf> (aufgerufen am 20.03.2011). Siehe dort, S. 26: Danach beabsichtigt die KMK mit den Leitlinien, die Grundposition der Empfehlungen von 1994 im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuführen. Diese Empfehlungen seien als Ergänzung gedacht und stellten die Rahmenbedingung einer inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar.

Im Zuge ihrer Initiative hat die KMK ein zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich die Gewährleistung inklusiver Bildung, aufgegriffen. Mit beiden Papieren hat sie überdies einige wesentliche Aspekte inklusiver Bildung insbesondere in Bezug auf die rechtliche und pädagogische Ebene aus der Perspektive der Länder herausgearbeitet und eine wichtige rechtspolitische Grundsatzdiskussion unter den Ländern angestoßen.

a) In Bezug auf beide Papiere ist positiv hervorzuheben:

- Die Arbeitsgremien der KMK haben bei der Erstellung beider Papiere Ansätze einer partizipativen Arbeitsweise praktiziert, insbesondere durch die Einbindung von Betroffenenorganisationen, behindertenpolitischen Verbänden und der Wissenschaft. Bei der Umsetzung der Rechte behinderter Menschen sollte diese partizipative Praxis unbedingt aufrechterhalten werden; sie kann in Form und Umfang durchaus weiter entwickelt werden.¹⁹
- Beide Papiere unterstreichen richtigerweise den Rechtscharakter inklusiver Bildung und die damit verbundene Notwendigkeit, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Bildungssystem umfassend zu ermöglichen. Zieldifferenter Unterricht an der allgemeinen Schule und Nachteilsausgleiche, die eine menschenrechtliche Verpflichtung sind, werden in beiden Papieren zu Recht betont.
- Erfreulich ist grundsätzlich, dass die KMK Perspektiven aufzeigt, wie Sondereinrichtungen (Sonderschulen, Förderschulen) in Kompetenz- und Förderzentren überführt werden können. Angemerkt sei, dass nicht die Bezeichnung der Einrichtung, sondern ihre funktionale Ausrichtung entscheidet, ob ein Kompetenz- beziehungsweise Förderzentrum als Bestandteil eines inklusiven Bildungssystems gelten kann.
- Zu begrüßen ist außerdem, dass beide Papiere die Rolle von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der sonderpädagogischen Förderung, auch in Bezug auf die Wahl der Schule, stärken.²⁰

¹⁹ Vgl. hierzu Marianne Hirschberg (2010): Partizipation - ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_dezember_2010_bf.pdf (abgerufen am 28.03.2011).

²⁰ In Bezug auf die Leitlinien sei angemerkt, dass es besser von „Partizipation“ als von „Teilhabeerfahrung“ sprechen sollte.

b) Kritisch anzumerken ist dagegen:

- Beide Papiere orientieren sich nicht hinreichend am Rechtsansatz, insbesondere nicht an den von der Konvention vorgegebenen Strukturmerkmalen des Rechts auf inklusive Bildung (siehe dazu die „Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur Verwirklichung eines Inklusiven Bildungssystems“ im Anhang). Die KMK sollte mit ihrer Arbeit konsequent das Ziel verfolgen, die Umsetzung der Konvention durch die Länder im Bereich der Primarstufe und den Sekundarstufen I und II, wie in allen anderen Bereichen der Bildung, möglichst umfassend vorzubereiten. Eine hinreichende Orientierung kann nur gelingen, wenn die Strukturmerkmale und die anderen normativen Elemente des Rechts auf inklusive Bildung im Sinne der UN-BRK leitend sind.
- Die Papiere spiegeln die verbindliche Richtungsentscheidung der Konvention für *ein* inklusives Bildungssystem nicht wider. Sie fußen auf der Prämisse, es sei konventionskonform, dass die schulische Segregation auch in Zukunft aufrechterhalten werden könne. Damit eröffnet die KMK einzelnen Ländern vermeintlich den Raum, existierende Sonderschulen unhinterfragt weiterzuführen oder ihr bestehendes Sonderschulwesen sogar weiter auszubauen. An dem Ansatz der separierenden Förder- oder Sonderschule weiter festzuhalten, ist mit der Konvention nicht vereinbar - dies umso weniger, da inzwischen zwei Jahre seit Inkrafttreten der Konvention vergangen sind.
- Das Positionspapier der KMK vom November 2010 verkennt zudem, dass der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems - neben Maßnahmen auf allen anderen Ebenen wie Politik, Pädagogik, Schulorganisation, Beratung etc. - einen rechtlichen Rahmen braucht, der heute in den wenigsten Ländern existiert. Die Rechtslage in den Ländern entspricht im Bildungsbereich überwiegend nicht der UN-Behindertenrechtskonvention und ist daher zügig anzupassen. Dass es zu einer umfassenderen Schulrechtsreform kommen muss, ist unausweichlich.
- Die Papiere verschaffen dem aktuell schon bestehenden Anspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf diskriminierungsfreien Zugang zu einer wohnortnahen Regelschule nicht hinreichend Nachdruck. Insbesondere bieten die Papiere den Behörden in den Ländern zu wenig Orientierung, mit welchen Maßnahmen die notwendige, auf Inklusion ausgerichtete behördliche Praxis befördert werden kann, die im Einzelfall das Recht auf inklusive Bildung gewährleisten.

IV) Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfiehlt die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention in Deutschland

1) den Ländern

- Länder ohne entschiedenes, planerisches Vorgehen bleiben auch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten hinter dem Anspruch der Konvention zurück. Die Länder sollten nun zügig umfassende Maßnahmenpläne (Aktionspläne) zur Schaffung einer inklusiven Schule (Primar- und Sekundarbereich I und II) entwickeln und diese umsetzen. Sie sollten hierbei die „Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems“ berücksichtigen (siehe Anhang). Die Pläne sollten alle Handlungsebenen einbeziehen und die partizipative Umsetzung koordinieren.
- Alle Länder sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass spätestens ab dem Schuljahr 2011/2012 für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach individuellem Bedarf ein sinnvolles, qualitativ hochwertiges Bildungsangebot in der allgemeinen wohnortnahen Schule organisiert werden kann. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören Verfügungen, Arbeitshilfen und Sensibilisierungstrainings, mit denen auch Behörden jenseits der Schulbehörde erreicht werden, genauso wie eine flexible und bedarfsorientierte Zuweisung von personellen und sächlichen Ressourcen. Ein diskriminierungsfreier Bildungszugang im Sinne der Konvention wird von staatlicher Seite nur dann hinreichend gewährleistet, wenn im Einzelfall angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

2) der Kultusministerkonferenz

- Die Kultusministerkonferenz (KMK) sollte ihre Anstrengungen in Bezug auf die inklusive Bildung beibehalten und auf weitere Felder der Bildung, insbesondere auf die frühkindliche Bildung, die Hochschulbildung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausweiten. Hierbei sollte sie die im Anhang erläuterten Strukturmerkmale zum Recht auf inklusive Bildung (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptierbarkeit, Anpassungsfähigkeit) konsequent berücksichtigen.
- Die KMK-Leitlinien zur sonderpädagogischen Förderung sind im Blick auf die „Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems“ zu prüfen und anzupassen (siehe Anhang). Sonstige Leitlinien der KMK, etwa die, welche die allgemeine Bildung betreffen, sollten

ebenfalls im Lichte der Konvention überarbeitet und weiterentwickelt werden. Zu wünschen wäre eine breitere Mobilisierung der allgemeinen Pädagogik.

- Die KMK sollte zur Überwindung von Schnittstellenproblemen und zur Koordination mit den anderen zuständigen Länderkonferenzen (Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Jugend- und Familienministerkonferenz und die Gesundheitsministerkonferenz) Gespräche führen, um hinsichtlich inklusiver Bildung länderübergreifend eine Abstimmung zwischen den Ressortzuständigkeiten zu erreichen.

3) dem Bund

- Der Bund (Focal Point des Bundes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales) sollte mit den Ländern das Gespräch suchen, die sich dem Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen, praktisch noch nicht gestellt haben.
- Der Bund sollte durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen weiter zu befördern und hierdurch auch die Umsetzungsmaßnahmen der Länder in der Primar- und den Sekundarstufen I und II aktiv zu flankieren.
- Der Bund sollte wissenschaftliche und anwendungsorientierte Forschung, die den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems in Deutschland im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention unabhängig begleitet und unterstützt, aktiv fördern.
- Der Bund sollte im Rahmen seiner Behindertenberichterstattung alle erforderlichen Instrumente wie zum Beispiel menschenrechtsgestützte Indikatoren anwenden sowie Datensammlungen und Statistiken zur Verfügung stellen, welche die Entwicklungen im Bildungsbereich angemessen abbilden.

Anhang:

Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II).¹

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in Deutschland folgerichtig eine fachliche und rechtspolitische Diskussion darüber ausgelöst, welche Elemente ein inklusives Bildungssystem ausmachen und mit welchen Maßnahmen dieses Ziel erreicht werden kann. Als Beitrag dazu hat die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Eckpunkte hinsichtlich der Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems entwickelt.

Den Eckpunkten liegt das Recht auf inklusive Bildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu Grunde.² Die Bestimmungen der Konvention, die das Recht auf Bildung inhaltlich aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen konkretisiert, etablieren anerkanntermaßen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten für die staatlichen Organe.³ Diese „Pflichtentrias“ bezieht sich dabei auf vier Strukturelemente des Rechts auf inklusive Bildung, die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptierbarkeit und Adaptierbarkeit.⁴

1) Verfügbarkeit

- Das Gesetz sichert den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern in den Primar- und Sekundarstufen I und II (das heißt alle Schulformen einschließlich Gymnasium). Hierbei sollte eine qualitativ hochwertige Form des „Gemeinsamen Unterrichts“ standardisiert werden.
- Die Schulträger werden gesetzlich verpflichtet, im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung die Einrichtungen und Dienste im Sinne der

¹ Die Eckpunkte in Bezug auf die Anforderungen an ein inklusives Schulgesetz als Rahmenbedingungen für ein inklusives Schulsystem wurden den sechzehn Kultusministerien bereits im September 2010 zugeleitet.

² Siehe UN-BRK: Art. 24 in Verbindung mit Art. 5; UN-Sozialpakt: Art. 13.

³ Siehe dazu UN-Sozialpaktausschuss (1999): Allgemeine Bemerkung Nr. 13: Das Recht auf Bildung, UN Doc. CESCR E/C.12/1999/10 vom 8. Dezember 1999, Ziff. 43 ff., 47; erhältlich in deutscher Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden, S. 263-284.

⁴ Siehe UN-Sozialpaktausschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13, Ziff. 6.: Verfügbarkeit bezieht sich auf das Vorhandensein von funktionsfähigen, auf Inklusion ausgerichteten Bildungseinrichtungen und Dienstleistungen; Zugänglichkeit betrifft im Kern den diskriminierungsfreien wie barrierefreien Zugang zu Bildung; die Annehmbarkeit beschreibt Form und Inhalt von inklusiver Bildung (Lehrpläne und Lehrmethoden, insbesondere die Ausrichtung auf die Bildungsziele); das Merkmal der Adaptierbarkeit steht für das Erfordernis, dass Bildung sich flexibel an die sich verändernde Gesellschaft anpasst.

Inklusion zu entwickeln. Die hierfür notwendigen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Schulen und Lehrkräfte sollten rechtlich abgesichert werden.

- Das Landesrecht bietet die Grundlagen, die Verfügbarkeit der erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen im Regelschulsystem flexibel zu organisieren. Es befördert den schrittweisen und konsequenten Personal-, Finanz- und Sachmitteltransfer in den Regelschulzusammenhang. Etwaige beamtenrechtliche Fragen sind zu lösen.
- Das Gesetz enthält alle erforderlichen Regelungen, um die Aus-, Fort- und Weiterbildung von allen Pädagoginnen und Pädagogen an den Anforderungen eines inklusiven Bildungssystems auszurichten. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Berufsbilder werden an die inklusive Pädagogik angepasst. Das bedeutet, dass sich der Anspruch inklusiver Bildung nicht nur an die verschiedenen Schulformen richtet, sondern sich auch in der Fachdidaktik niederschlagen muss. Insbesondere sollten zeitnah Programme für die Fort- und Weiterbildung für die Pädagoginnen und Pädagogen und andere Berufsgruppen, etwa für den Bereich der schulischen Sozialarbeit, angeboten werden.
- Das Gesetz reflektiert in den Regelungen zur Barrierefreiheit (etwa im Bauordnungsrecht) in Bezug auf Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft die gewachsenen Anforderungen an Barrierefreiheit im inklusiven Schulsystem. Die zuständigen Stellen, etwa die Schulträger, sollten binnen einer erkennbaren Frist Pläne für den schrittweisen Ausbau der Barrierefreiheit vorlegen.
- Zugunsten des Ausbaus von allgemeinen Schulen werden keine neuen Sondereinrichtungen zur Beschulung geschaffen. Die Umwandlung von Förderschulen in Kompetenzzentren hin zu „Schulen ohne Schüler“ wird gefördert. Andere Entwicklungskonzepte werden nur genehmigt, wenn die Einrichtung nicht zugleich nur Lernort für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist. Bestehende Sonderklassen sowie Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen laufen aus.
- Mithilfe geeigneter Maßnahmen stellt das Gesetz sicher, dass die Bedarfe blinder, gehörloser und hörsehbeeinträchtigter Menschen im Regelschulzusammenhang angemessene Berücksichtigung finden.⁵
- Insbesondere sollte in Abstimmung mit den anderen Ländern dafür gesorgt werden, dass in Zukunft hinreichend Kompetenzen vorhanden sind, um die speziellen Bildungsbedarfe dieser Gruppen zu erfüllen.
- Es werden Maßnahmen ergriffen, um den Anteil der Lehrkräfte mit Behinderungen zu erhöhen.

⁵ Siehe UN-BRK: Artikel 24 Abs. 4.

2) Zugänglichkeit

- Der Zugang zur Regelschule wird durch einen Rechtsanspruch auf eine inklusive, wohnortnahe und hochwertige allgemeine Bildungseinrichtung abgesichert (Grundbildung sowie weiterführende Schulen).⁶ Dieser Anspruch umfasst auch „angemessene Vorkehrungen“⁷ auf allen Stufen der schulischen Laufbahn mit korrespondierenden Verpflichtungen der staatlichen Organe und zuständigen (nichtstaatlichen) Stellen.⁸ Mit dieser gesetzlichen Klarstellung ist verbunden, dass der „Ressourcenvorbehalt“ im Sinne der BVerfG-Entscheidung von 1997 überwunden wird.⁹
- Die etwaige noch bestehende gesetzliche beziehungsweise untergesetzliche „Sonderschulverpflichtung“ oder andere den Zugang hindernde Barrieren werden in diesem Zuge abgeschafft. Die zwangsweise Zuweisung an eine Sondereinrichtung gegen den Willen des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten wird verboten (Schulverweis denkbar, aber innerhalb des Regelschulsystems). Es wird rechtlich klargestellt, dass Erziehungsberechtigte keine Beweislast haben, im förmlichen Verfahren die „Integrationsfähigkeit“ des Kindes darzulegen.
- Das Landesrecht enthält für den Bereich Bildung ein justiziables Diskriminierungsverbot auf Grund von Behinderung (etwa im Schulrecht oder Landesgleichstellungsgesetz).¹⁰ Dabei sollte sich das Gesetz am Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK, die Behinderung in der Wechselwirkung zwischen einer längerfristigen Beeinträchtigung und der Umwelt erkennt, orientieren.¹¹
- In das Gesetz wird eine Legaldefinition von „angemessenen Vorkehrungen“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen.¹² Es anerkennt die „Verweigerung angemessener Vorkehrungen“ als einen Tatbestand der Diskriminierung.¹³ Das Gesetz listet Regelbeispiele für angemessene Vorkehrungen im schulischen Bereich auf, etwa
 - die notwendigen baulichen Veränderungen,
 - die Bereitstellung von kontinuierlicher sonderpädagogischer Förderung im Regelschulzusammenhang (Team-Teaching),
 - die Gewährleistung von Hilfsmitteln,
 - die Durchführung zieldifferenten Unterrichts,
 - die Praxis des Nachteilsausgleichs (z. Bsp. Schreibzeitverlängerung).

⁶ Siehe UN-BRK: Artikel 24 Abs. 2 a) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2.

⁷ Angemessene Vorkehrungen nach Artikel 2 Unterabsatz 4 sind nicht Anpassungsleistungen, die keine unbillige Belastung darstellen, um zu gewährleisten, dass eine Person mit Behinderungen in einer konkreten Situation ihre Rechte ausüben oder genießen kann.

⁸ Siehe UN-BRK: Artikel 24 Absatz 2 c).

⁹ Vergleiche die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1997, 1BvR 9/97, die in Folge des Inkrafttretens der UN-BRK nicht mehr maßgeblich ist.

¹⁰ Siehe UN-BRK: Artikel 2, 3, 5, 6 und 7.

¹¹ Siehe UN-BRK: Artikel 1 Unterabsatz 1.

¹² Siehe UN-BRK: Artikel 2 Unterabsatz 3.

¹³ Siehe UN-BRK: Artikel 2 Unterabsatz 2.

- Das Gesetz sollte eine (staatliche) Stelle bestimmen, der die Organisation und Koordination angemessener Vorkehrungen im Einzelfall obliegt. Die Kostenträger im Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers werden zur Kooperation mit der zuständigen Stelle verpflichtet. Die Art der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wird konkretisiert.
- Die Kostenträgerschaft der angemessenen Vorkehrungen wird klar geregelt. Die haushaltsrechtlichen Entscheidungen für die reibungslose Zuweisung der Ressourcen zur Durchführung angemessener Vorkehrungen werden gewährleistet.
- Für den Fall, dass Vorkehrungen abgelehnt werden, obwohl sie dem Verpflichtungsträger zumutbar sind, stellt das Gesetz die gerichtliche Überprüfbarkeit sicher. Die Beweislast dafür, dass bis zur Grenze der unbilligen Belastung alles unternommen wurde, liegt bei den staatlichen Trägern.¹⁴ Es existieren gesetzliche Sanktionsregeln für den Fall, dass ein staatlicher Träger nachweislich angemessene Vorkehrungen verweigert hat.¹⁵ Es sollte Regelungen wie Schadensersatz, Schmerzensgeld etc. zugunsten von Betroffenen geben.
- Der Grundsatz „Wohl des Kindes“ verbindet sich mit der Vermutung, dass das Kindeswohl im inklusiven Regelschulzusammenhang am besten verwirklicht werden kann. Dieser Grundsatz darf nicht als Schranke des Rechts auf inklusive Bildung gelten. Vielmehr leitet der Grundsatz die Interpretation der rechtlichen Bestimmungen und zwingt, das Individualrecht aus der Perspektive des Rechtsinhabers oder der Rechtsinhaberin zu sehen.
- Die in einigen Ländern vorgesehene Einführung des genannten Wahlrechts der Eltern, zwischen Regel- und Sonderbeschulung zu entscheiden, ist nur übergangsweise vertretbar: Sollte die Existenz eines Elternwahlrechts nachweislich den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verzögern oder untergraben, beispielsweise weil es die erforderliche Reorganisation von Kompetenzen und Ressourcen für das Regelschulsystem erschwert und in diesem Zuge das Sonderschulwesen stärkt, ist das Elternwahlrecht mit dem Gebot der progressiven Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung nicht in Einklang zu bringen.
- Das Recht auf Inklusion ist ein Recht der Person mit Behinderung. Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge den Leitgedanken der Inklusion zu beachten und ggf. zu erklären, warum sie keine inklusiven Bildungsangebote wahrnehmen. Die Elternberatung, von welcher Seite auch immer, muss einbeziehen, Eltern das Recht auf inklusive Bildung vorzustellen und die Eltern hinsichtlich ihrer Gewährsfunktion aufzuklären.

¹⁴ Siehe UN-Sozialpakt Ausschuss (2009): Allgemeine Bemerkungen Nr. 20: Nicht-Diskriminierung, UN Doc. E/C.12/GC/20 vom 10.6.2009, Ziff. 40.

¹⁵ Siehe UN-Sozialpakt Ausschuss (2009): Allgemeine Bemerkungen Nr. 20: Nicht-Diskriminierung, UN Doc. E/C.12/GC/20 vom 10.6.2009, Ziff. 40.

3) Akzeptierbarkeit

- Das Gesetz reflektiert Bildungsziele der UN-Behindertenrechtskonvention.¹⁶ Die Lehrpläne sollten in Bezug auf die erweiterten Zielstellungen hin fortentwickelt werden.
- Die Bildungsziele eines inklusiven Bildungssystems: Stärkung des Bewusstseins der menschlichen Möglichkeiten sowie des Bewusstseins der Würde und des Selbstwertgefühls des Menschen. Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt. Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen, Förderung ihrer Begabungen und ihrer Kreativität sowie ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten mit dem Ziel der Befähigung zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft.¹⁷
- Das Gesetz enthält die Verpflichtung der relevanten staatlichen Träger, die Klasse zieldifferent und binnendifferenziert zu unterrichten. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis, das der tatsächlichen Zieldifferenzierung im Klassenverbund angemessen Rechnung trägt.
- Das Gesetz stellt eine umfassende und unabhängige Beratung der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten sicher. Die Beratung sollte über einen Rechtsanspruch abgesichert werden.
- Das Verfahren, mit dem der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wird, ist in Zukunft an den Anforderungen eines inklusiven Bildungssystems auszurichten. Ein der Inklusion verpflichtetes Verfahren zielt darauf, alle Schülerinnen und Schüler zu begutachten und insbesondere in Bezug auf Menschen mit Behinderungen Art und Umfang der „angemessenen Vorkehrungen“ (siehe oben) zu bestimmen, die für die erfolgreiche und sinnvolle Integration und Förderung der Kompetenzen notwendig und angemessen sind.
- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die betroffene Person sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen (Grundsatz der Partizipation). Kinder haben das Recht, gehört zu werden.¹⁸ Betroffene und deren Erziehungsberechtigte erhalten Informationsrechte gegenüber den Schulen und Behörden.
- Die Länder steigern auf allen Ebenen das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹⁹

¹⁶ Siehe UN-BRK: Artikel 24 Abs. 1 a)-c); Artikel 24 Abs. 3 Satz 1.

¹⁷ Siehe UN-BRK: Artikel 24 Abs. 1 a) bis c).

¹⁸ Siehe UN-BRK: Artikel 7 Abs. 3.

¹⁹ Siehe UN-BRK: Artikel 8 Abs. 2 b).

4) Anpassungsfähigkeit

- Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sollte unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung erfolgen und die eingeführten Maßnahmen mit Zwischenzielen versehen und nach wissenschaftlichen Kriterien evaluiert werden.
- Die Kultusministerien gewährleisten, dass die Konzepte und Programme zur Lehreraus-, fort- und -weiterbildung die wissenschaftlichen Erkenntnisse und internationale Erfahrungen in Bezug auf inklusive Pädagogik angemessen widerspiegeln.
- Die Kultusministerien sollten die Anpassung des Systems durch die Vermittlung guter Praxisbeispiele befördern.
- Die rechtlichen Grundlagen für die statistische Informationsgewinnung werden an den Standards der UN-BRK ausgerichtet. Es kommen menschenrechtsgestützte Indikatoren zur Anwendung²⁰, etwa ein Indikator „Exklusions-Quote“, der nach Abstimmung unter den Ländern in allen Ländern unter Anwendung derselben Prämissen regelmäßig berechnet wird. Schülerinnen und Schüler, die Außen- oder Kooperationsklassen zugeordnet werden, sind in die Exklusions-Quote einzubeziehen.

31. März 2011

²⁰ Siehe UN-Sozialpaktausschuss (2009): Allgemeine Bemerkungen Nr. 20: Nicht-Diskriminierung, UN Doc. E/C.12/GC/20 vom 10.6.2009, Ziff. 41.